

Anlage 4

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen eines Aufenthaltverbotes;
Anwendbarkeitsvoraussetzungen der Ausländerpolizeiverordnung auf
Staatenlose; Diskriminierung des weiblichen Geschlechts im Rahmen des
Familienrechts und Staatsangehörigkeitsrechts; Wirksamkeitsvoraussetzungen
von bundesrechtlichen Normen vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG)

Gericht: BVerwG

Datum: 22.05.1958

Aktenzeichen: BVerwG I C 124.56

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 1958, 11092

Verfahrensgang:

vorgehend:

VG Bremen - 27.01.1955 - AZ: I A 359/54

VGH Bremen - 19.07.1955 - AZ: BA 12/55

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Nr. 6 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

§ 15 APVO

§ 5 Abs.1 Buchst.b APVO

Fundstellen:

BVerwGE 6, 351 - 354

AS VI, 351

DÖV 1958, 580-581 (Volltext mit amtl. LS)

DVBI 1958, 876 (amtl. Leitsatz)

MDR 1958, 708-709 (Volltext mit amtl. LS)

NJW 1958, 1410

BVerwG, 22.05.1958 - BVerwG I C 124.56

Amtlicher Leitsatz:

Die Länder waren rechtlich nicht in der Lage, in der Zeit von 1945 bis zur Errichtung der Bundesrepublik das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der geltenden Fassung zu ändern.

In der Verwaltungsstreitsache
hat der I. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1958 in Bremen
durch
den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Egidi und
die Bundesrichter Dr. Ritgen, Dr. Eue, Hering und Dr. Böhmer
für **Recht** erkannt:

Tenor:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 1955 - BA 12/55 - wird

liegen, wie die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, alle übrigen Voraussetzungen für das angefochtene Aufenthaltsverbot vor. Die Meinung der Klägerin, daß das Verbot auch dann als ermessenswidrig aufgehoben werden müßte, wenn sie entgegen ihrer Ansicht durch ihre Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben sollte, trifft nicht zu. Zwar könnte mit Rücksicht darauf, daß kein fremder Staat bereit sein dürfte, die Klägerin aufzunehmen, die Frage auftauchen, ob sich ein unbeschränktes Aufenthaltsverbot im Rahmen der Grenzen des behördlichen Ermessens halten würde. Ein beschränktes Aufenthaltsverbot aber, wie es gegen die Klägerin erlassen wurde, kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht als ermessenswidrig angesehen werden. Ist die Klägerin also Ausländerin oder Staatenlose, so ist das Aufenthaltsverbot nicht zu beanstanden.

- 7 Da die Klägerin, wie unstreitig ist, eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, ist sie staatenlos, wenn sie durch ihre Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat. In § 17 Nr. 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) - RuStAG - war vorgesehen, daß eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren sollte. Die Voraussetzungen für diese Vorschrift sind gegeben. Die Klägerin hat am 7. Mai 1948 einen USA-Bürger, also einen Ausländer, geheiratet. Sie ist mithin staatenlos geworden, wenn die Vorschrift des § 17 Nr. 6 RuStAG im Zeitpunkt ihrer Eheschließung gültiges Recht war. Das ist die entscheidende Frage des Rechtsstreits. Sie ist zu bejahen. Die Meinung des Berufungsgerichts, daß die Vorschrift durch die Bremer Landesverfassung vom 21. Oktober 1947 (GBl. S. 251) außer Kraft gesetzt worden sei, trifft nicht zu. Zwar ist die Vorschrift schon mit Rücksicht auf Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht Bundesrecht geworden. Aber bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes, also bis zum 23. Mai 1949, ist sie in vollem Umfang gültig geblieben. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht die Bremer Landesverfassung zutreffend ausgelegt hat. Diese Frage ist landesrechtlicher Art und vom Bundesverwaltungsgericht daher nicht nachzuprüfen (§ 56 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 [BGBl. I S. 625] - BVerwGG -). Daß die Länder vor Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht befugt waren, das Staatsangehörigkeitsrecht zu ändern, folgt vor allem auch aus übergeordnetem Recht, nämlich aus staatsrechtlichen Grundsätzen und besatzungsrechtlichen Vorschriften, aus denen sich entsprechende Rechte für den Gesamtstaat ergaben, die nunmehr auf die Bundesrepublik übergegangen und schon aus diesem Grunde mit der Revision wahrgenommen werden können.
- 8 Nach staatsrechtlichen Grundsätzen kann ein einzelner Gliedstaat die Rechtsnormen, die die Zugehörigkeit zu dem Gesamtstaat regeln, nicht mit Wirkung für und gegen alle anderen Gliedstaaten ändern. Das zeigt insbesondere der vorliegende Fall. Eine nur für das Land Bremen erlassene Vorschrift, nach der Deutsche auch bei Eheschließung mit einem Ausländer entgegen dem § 17 Nr. 6 RuStAG weiterhin als deutsche Staatsangehörige behandelt werden sollten, konnte und kann andere deutsche Gliedstaaten nicht veranlassen, die Betroffenen bei einem Umzug in ein anderes Land ebenfalls als Deutsche anzusehen. Die Zugehörigkeit zum Gesamtstaat kann notwendigerweise nur einheitlich geregelt werden. Es würde mit staatsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar sein, einen Bürger in einem Gliedstaat als Angehörigen des Gesamtstaates zu behandeln, ihm in einem anderen Gliedstaat aber diese Zugehörigkeit abzuspochen. Die Gesetzgebung der Länder war insoweit durch die Existenz des Gesamtstaates begrenzt, der durch die Kapitulation von 1945, wie allgemein anerkannt wird, nicht untergegangen ist. Selbst wenn er es gewollt hat, konnte also der Bremer Gesetzgeber an § 17 Nr. 6 RuStAG nichts ändern.
- 9 Auch nach dem damals geltenden Besatzungsrecht konnte das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz durch eine Landesverfassung nicht geändert werden. Zu der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hat der Militärgouverneur der US-Militärregierung durch Schreiben vom 5. September 1947 seine Zustimmung erteilt. In dem Schreiben heißt es: "Die Zustimmung der Militärregierung zu dieser Verfassung wird natürlich vorbehaltlich der internationalen Abmachungen, durch die die Regierung der Vereinigten Staaten gebunden ist, aller Viermächte-, Dreimächte- oder Zweimächte-Gesetzgebung sowie der Zuständigkeiten, die die Militärregierung sich vorbehalten muß, um die Grundlinien ihrer Besatzungspolitik durchzuführen, gegeben." Um welche vorbehaltenen Zuständigkeiten es sich handelte, ist den Ausführungen des Generals C. vor den Ministerpräsidenten der Länder am 8. Januar 1947 in Stuttgart zu entnehmen (vgl. Härtel, Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes, 1951 S. 89). Darin heißt es: "Es ist ebenso klar, daß die Staatsgesetzgebung sich weder auf das Gebiet der nationalen Gesetzgebung ausdehnen noch mit ihr in Widerspruch stehen darf." Zur nationalen Gesetzgebung aber, der Gesetzgebung also, die den Gesamtstaat angeht, gehört das Staatsangehörigkeitsrecht.
- 10 Dies ergibt sich ferner aus der Praxis, nach der die amerikanische Besatzungsmacht vorging. Die US-Militärregierung hat grundsätzlich den Ländern nicht gestattet, Einbürgerungen und Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit vorzunehmen. Sie hat also den einzelnen Ländern nicht einmal die Vornahme einzelner Verwaltungsakte auf diesem Gebiete gestattet. Die US-Militärregierung hat ferner, als das Land Bayern beabsichtigte, seine Landesstaatsangehörigkeit zu regeln, ihre Genehmigung hierzu versagt. Die US-Militärregierung handelte dabei entsprechend den Grundsätzen, die von der britischen

Militärregierung ausdrücklich ausgesprochen worden sind. Die britische Militärregierung hatte durch die Verordnung Nr. 57 (ABl. MilReg. Nr. 15 S. 344) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsrecht der Gesetzgebung der Länder ausdrücklich entzogen. Hierbei handelte es sich, wie die Praxis der US-Militärregierung erkennen läßt, um einen auch für die US-Zone gültigen Grundsatz der Besatzungspolitik.

- 11** § 17 Nr. 6 RuStAG blieb daher von der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unberührt. Die Vorschrift ist im Falle der Klägerin zum Zuge gekommen. Die Klägerin hat durch ihre Eheschließung im Mai 1948 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die Ausländerpolizeiverordnung konnte auf sie angewandt werden. Infolgedessen war das Berufungsurteil aufzuheben und das Urteil erster Instanz wiederherzustellen.
- 12** Die Kostenentscheidung beruht auf § 65 Abs. 1, [...].

Streitwertbeschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Berufung und die Revision auf 1.000 DM festgesetzt.

[D]ie Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes [beruht] auf § 74 BVerwGG.

gez. Egidi
gez. Dr. Ritgen
gez. Dr. Eue
gez. Hering
gez. Dr. Böhmer

Verkündet am 22. Mai 1958